

Glosse

Peter Derleder
Verbraucherschutz für Rechtsextreme
Zur Strategie bankvertragsrechtlicher Nadelstiche

Das Verbot der NPD durch das Bundesverfassungsgericht ist noch nicht gesichert. Ob es opportun ist, von mehreren rechtsorientierten Parteien eine zu verbieten, werden die im Bundestag vertretenen Parteien an den späteren Wahlergebnissen ablesen können. Daß die Bundesrepublik Deutschland angesichts ihres feingesponnenen, auch das Nazi-Gedankengut ächtenden Strafrechts noch im Unterschied zu den anderen europäischen Ländern eines Parteverbots bedarf und damit eines im Kalten Krieg gehärteten rechtlichen Werkzeugs, läßt sich bezweifeln. Der statistische Zuwachs rechtsextremer Delikte beruht vor allem auf Propaganda- und Kundgebungsdelikten, auch wenn die Zunahme von Gewalttaten nicht zu leugnen ist. Soweit die Bestrafung rechtsextremer Straftäter im Einzelfall zu niedrig ausgefallen ist, bedarf es eher gezielter Rechtsmittel als des Einsatzes des Bundesverfassungsgerichts. Die Versuche, Jungnazis mit Geld und Gaben für die Demokratie zu werben, könnte es als lohnend erscheinen lassen, erst einmal Springerstiefel zu erwerben und sich eine Glatze zu scheren.

Neuartig ist demgegenüber die Ausdifferenzierung des Sanktionsinstrumentariums bis hinein in die zivilgesellschaftliche Kommunikation. Der Vorschlag des SPD-Fraktionsvorsitzenden Struck, rechtsextremen Straftätern unabhängig von der Art ihrer Tat Fahrverbote bis zur Dauer von 15 Jahren aufzuerlegen, wird NPD-Kongresse nicht zum Zielpunkt langer Fußmärsche machen. Ein Bierausschankverbot dürfte manchem armen Gastwirt die Last auferlegen, alle (latente) Aggression im Dienste der Allgemeinheit auf sich zu ziehen. Zivilcourage ist gut, sie muß sich aber mit Klugheit verbinden. Es ist auch nichts damit gewonnen, daß gegenüber rechtsextremen Parlamentariern Schmähungen jeder Art freigegeben werden (so wie durch VG Chemnitz NJW 2001, 106). Der Umgang mit Rechtsextremen muß rechtsstaatlich sein, soweit der Staat handelt und handeln muß (von Münch NJW 2001, 728). Die Privatisierung der Sanktionen sollte er unterlassen, wenn er nicht den »molekularen Bürgerkrieg« anstacheln will.

Nun gibt es allerdings mächtige gesellschaftliche Institutionen, die es den Rechtsextremen schwermachen können, ohne sich selbst einer ins Gewicht fallenden Gefahr auszusetzen. Dazu gehören die Presse und die Banken. Die Anprangerung nicht straffälliger Rechtsextremisten durch steckbriefartige Fotos in Zeitungen und Zeitschriften wird allerdings in der gewohnten Reizüberflutung untergehen, nachdem auch der Kanzler-Steckbrief der CDU schon desensibilisierend gewirkt hat. Die sensationsmacherische Überbietung durch Fotos von Bankräubern und Kinderschändern steht jeden Illustriertentag an. Von existentieller Bedeutung für eine Partei ist es hingegen, wenn sie vom bargeldlosen Zahlungsverkehr abgeschnitten wird. Die vom Bankverkehr ausgeschlossenen Mittelständler, die im Kampf gegen eine Bank auf die Schufaliste geraten sind, können ein Lied davon singen, wie unerträglich schwierig es ist, am wirtschaftlichen Leben teilzunehmen, wenn man für jeden Zweck Vorkasse

dabeihaben muß. Insofern traf der Boykottaufruf des SWR an die Banken zu Lasten der NPD einen wunden Punkt. Die Gerichte haben uneinheitlich reagiert. Beim LG Leipzig hat der sächsische Landesverband der NPD eine einstweilige Verfügung erwirkt (NJW 2001, 80); beim LG Frankfurt/Oder ist die NPD abgeblitzt (NJW 2001, 82). Das OLG Brandenburg (NJW 2001, 450) und das OLG Köln (NJW 2001, 452) haben keinen Rechtsschutz gegenüber Kontokündigungen gewährt, während das OLG Dresden zur Sicherung der Wahrnehmung der Aufgaben einer Partei einem Verfügungsantrag stattgegeben hat. Auch eine Kammer des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2001, 1413) ist bereits befaßt worden und hat sich auf Zulässigkeitsfragen zurückgezogen. Auch in der Literatur sind die Auffassungen kontrovers (von Münch NJW 2001, 732; Boemke NJW 2001, 43 und Eicholt NJW 2001, 1400). Die Maßstäbe sind so diffus, daß eine genauere Betrachtung lohnt.

Exemplarisch sei der Fall des LG Leipzig erörtert. Hier hatte eine Sparkasse zunächst die ordentliche Kündigung des Girovertrags mit dem Landesverband der NPD ausgesprochen. Dieser kündigte schriftsätzlich an, dieses Vergehen »nie« zu vergessen und sich mit allen rechtlichen Mitteln wehren zu wollen. Daraufhin wurde ihm auch fristlos gekündigt. Dagegen bekam der Landesverband eine einstweilige Verfügung für die Dauer von sechs Monaten, mit der der Sparkasse aufgeben wurde, das Konto fortzuführen. Zur Begründung verwies das LG darauf, daß auch die ordentliche Kündigung dem Schutz der §§ 138, 242 BGB unterliege und es insoweit einer Interessenabwägung bedürfe. Diese falle mangels substantiierten Vortrags zu zurechenbaren Straftaten und einer Geschäftsschädigung zugunsten des Fortführungsinteresses der NPD aus, zumal die Sparkasse deren politische Einstellung bei Vertragsabschluß gekannt habe. Auch »verfassungswidriges Verhalten« sei nicht vorgetragen. Das Parteienprivileg mit dem Entscheidungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts nach Art. 21 Abs. 2 GG für ein Verbot und die grundsätzliche Gleichberechtigung der verfassungsmäßigen Parteien sprächen dafür. Eine Kündigung aufgrund »öffentlicher Meinungsbilder« komme nicht in Betracht.

Der Schwur, »nie« zu vergessen, wurde als wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung nicht anerkannt, da es bei ihm nach dem objektiven Erklärungswert nur um die Bekämpfung mit juristischen Mitteln gehe; alles andere liege eher im Bereich der Spekulation. Das mag zwar eine etwas verharmlosende Interpretation der subjektiven Seite dieser Äußerung sein. Da die Machtübernahme durch die NPD aber nach ihren kümmерlichen Wahlergebnissen nicht in Frage steht, ist jedenfalls der objektive Bedrohungswert als gering einzustufen. Ein angestrebtes Köpferrollen hinter Bankschaltern, wie es Hitler verkündet hätte, hätte deutlicher verlautbart werden müssen.

Schließlich bestätigte das LG Leipzig dem Landesverband der NPD, daß er auf das Konto angewiesen sei, weil der Ausschluß vom bargeldlosen Zahlungsverkehr eine Belastung des politischen Wirkens befürchten lasse. Dem stehe auch nicht entgegen, daß die Kreisverbände noch ungekündigte Konten hätten. Es sei gerichtsbekannt, daß es der NPD derzeit nicht problemlos möglich sei, bei anderen Kreditinstituten Bankverbindungen zu eröffnen. – Das OLG Dresden hat schließlich in besonderem Maße der Schwierigkeiten der DVU gedacht, Mitgliedsbeiträge und Spenden bar einzuziehen (NJW 2001, 1433). Auch die langjährigen Barspenden an die CDU lassen solche Schwierigkeiten offenbar nicht als praktisch ausräumbar erscheinen.

Der Argumentationshaushalt der rechtsextremen Parteien ist auch im übrigen gut überschaubar: keine Vertragswidrigkeit, Angewiesenheitslage, keine kurzfristigen Alternativen, schwere Nachteile, politische Auffassung schon früher bekannt. Die Gesichtspunkte gegen die Rechtsextremen wirken nicht besser: Kündigung ohne Angabe von Gründen möglich, jedenfalls stets mit mehrwöchiger Frist, keine Schi-

kane dargelegt, kein Kündigungskartell nachgewiesen, Privatautonomie geht vor Parteienverbot, kein Monopol der Bank, Partei nicht überall abgewiesen (OLG Brandenburg NJW 2001, 451), kein mittelbarer Kontrahierungszwang (OLG Köln NJW 2001, 452). Ein engagierter NRW-Oberregierungsrat schrieb, eine Bank dürfe jederzeit ihre bisherige Praxis der Geschäftsbeziehungen mit rechtsextremen Parteien ändern, die Ablehnung eines solchen Kunden sei nicht treuwidrig (Eicholt NJW 2001, 1401). Hinzu kamen die prozessualen Finessen, insbesondere, daß im Verfügungsverfahren nicht genügend dargelegt sei. Auch das Bundesverfassungsgericht gab sich erstaunt, daß es der NPD nicht möglich sein solle, zumindest vorübergehend ein anderes Konto zu eröffnen (NJW 2001, 1414). Jedenfalls ist klar, daß die Möglichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes jetzt ausgereizt sind. Die zu erwartenden Hauptsacheverfahren werden auch nicht durch ein NPD-Verbot gestoppt werden, da auch andere Rechtsparteien betroffen sind. Das erste Resümee aber ist klar: Der Rechtsstaat zeigt sich mit vielen Finten. Warum? Hat er nicht die besseren Gründe? Das Geld rechtsextremer Kunden stinkt nicht. Das war seit jeher das bankwirtschaftliche Credo. Für Hitler hegte das arische Bankkapital sogar besondere Zuneigung. Im besten Falle konnte man den Banken nach 1945 parteipolitische Neutralität bescheinigen. Das drückt sich immer noch plastisch in der Nr. 1 AGB-Sparkassen aus, nach der bei der Eröffnung eines Girokontos ein »besonderes Vertrauensverhältnis« begründet wird. Was könnte politischen Differenzierungen ferner sein als eine solche Geschäftsbedingung, die jeden, der Geld bringt oder Kredit nimmt, zur Vertrauensperson macht, wenn er nur die Eingangskontrolle mittels Schufa-Liste überstanden hat? Auch Straftäter im Freigang können ihr Beutegeld normalerweise deponieren, wenn sie nicht gerade die Adresse der Haftanstalt angeben. Und zur Effizienz des Geldwäscheverbots mußte die Bundesrepublik Deutschland sehr deutlich durch die USA angehalten werden, damit nicht länger bescheidene kolumbianische Geldkofferträger vor deutschen Banktresen abladen konnten.

Wenn jetzt der gut gescheiterte NPD-Kassenwart hinauskomplimentiert wird, ist es kein Wunder, daß er sich die Augen reibt. Von politischen Kriterien war in den AGB nichts zu lesen. Er darf danach erwarten, daß er nicht wegen des Inhalts politischer Meinungen von der bargeldlosen Kommunikation ausgeschlossen wird. Desgleichen braucht er sich Straftaten nicht vorwerfen zu lassen, die seiner Partei und ihren Repräsentanten nicht zuzurechnen sind. Eine fristlose Kündigung wegen pauschaler Verdächtigungen ist zivilrechtlich nicht begründet und verbietet sich von Rechtsstaats wegen. Vertragswidriges Verhalten steht ebenfalls in aller Regel nicht zur Debatte. »Verfassungswidriges Verhalten«, wie es die Gerichte zum Teil geprüft haben, ist eine Begriffsfehlbildung, die einen diffusen Graubereich zwischen verbotenem oder strafbarem Verhalten einerseits und legalem Verhalten andererseits begründen würde. Eine ordentliche Kündigung mit mehrwöchiger Frist muß sich zumindest an den maßgeblichen Kündigungsklauseln in den AGB messen lassen, die vielfach eine ausdrückliche Einschränkung zugunsten der Kunden enthalten, so in Nr. 26 Abs. 1 Satz 2 der AGB-Sparkassen, nach der bei einer Kündigung den berechtigten Belangen des Kunden Rechnung getragen werden muß. Die BGH-Rechtsprechung verlangt insoweit, daß die Bank auch das Recht zur ordentlichen Kündigung nicht ohne ernstlichen Anlaß ausübt (BGH WM 1986, 606). Ein solcher Anlaß kann nicht darin bestehen, daß ein Kunde eine bloß unliebsame politische Meinung artikuliert oder aufrecht erhält. Die strafrechtlichen Grenzen zieht insbesondere § 130 StGB mit dem Tatbestand der Volksverhetzung, der Minderheiten, auch ausländische, schützt. Es bedarf also bislang keiner zusätzlichen verfassungsrechtlichen Unterfütterung der zivilrechtlichen Normen zur Kündigung. Weder bedingt das Parteienprivileg des Art. 21 GG automatisch einen Kontrahierungszwang, noch geht die Privatautonomie

schlechthin dem Parteienprivileg vor. Auch das Grundrecht der Banken auf Vertragsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG kann seine Schranke in der verfassungsmäßigen Ordnung finden, die den nicht verbotenen politischen Parteien die für sie lebensnotwendigen Kommunikationsmittel wie die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr sichern muß. Diese ist aber nicht gefährdet, sofern ihnen überhaupt ein Zugang zu Kreditinstituten eröffnet ist. Insoweit wird in den Hauptsacheverfahren Beweis zu erheben sein. Daß es in Deutschland keine gefälligen rechtsextremen Banker gibt, ist eher unwahrscheinlich. Andererseits war es in den Verfügungsvorfahren nicht gerechtfertigt, der gekündigten Partei umfassende Darlegungen zur bankwirtschaftlichen Situation für Rechtsparteien in Deutschland abzuverlangen. Was aber könnten die Banken anstelle von Schnellschüssen aus der Hüfte tun, um Verträge mit Rechtsextremen zu vermeiden? Der Nachweis der Verstrickung des sächsischen NPD-Landesverbandes in Straftaten ist in den Prozessen nie versucht worden und würde mehr voraussetzen als eine Routinekündigungserklärung. Die Banken könnten aber auch bei einem Nachdenken ihre AGB ändern und sich explizit die Ablehnung von Kunden vorbehalten, die ausländerfeindliche Parolen vertreten oder unterstützen. Damit wäre die Privatautonomie der Kreditinstitute nicht überstrapaziert. Eine Abwägung mit den Grundrechten anderer müßte einer entsprechenden Klausel die konkordante Lösung des Grundrechtskonflikts attestieren. Der (potentielle) rechtsextreme Kunde wüßte dann von vornherein, woran er ist, daß er nämlich keine zivilgesellschaftliche Integration erwarten darf, wo er sie selbst für Mitbürger hintertreibt. Transparenz und offener Diskurs träten an die Stelle fintenreichen Kleinkriegs. Womöglich würde der sächsische NPD-Landesverband sogar den Service ausländischer Banken schätzen lernen. Das bisherige Diskussionsfazit ist es jedenfalls, daß die Schieflagen im bankvertragsrechtlichen Umgang mit Rechtsextremen auf die Geschichte und die bisherige Geschäftspraxis der deutschen Kreditinstitute selbst zurückgehen. Wenn die Banken ihrer Wirtschaftstätigkeit einen politischen Akzent oder wenigstens einen humanen Rahmen geben wollen, dann können sie dies nicht mit billigen Formschreiben erledigen.

Wolfgang Heyde/Thomas Schaber (Hrsg.)

Demokratisches Regieren in Europa?

Zur Legitimation einer europäischen Rechtsordnung

Welche Zukunft hat der Nationalstaat angesichts der Veränderungen durch die Globalisierung? Welche Formen effizienten und legitimen demokratischen Regierens entwickeln sich im Rahmen der europäischen Integration? Rechtswissenschaftler, Politologen und Soziologen behandeln zentrale Aspekte dieser Thematik.

2000, 108 S., brosch., 48,- DM, 43,- sFr, ISBN 3-7890-6749-0



**NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden • Fax (07221) 2104-43**